

Ordnung zum Schutz vor sexueller Belästigung

PRÄAMBEL:

Auf Grund des § 1 Abs. 3 der Satzung der Katholischen Hochschule Mainz vom 19. Mai 2003, zuletzt geändert am 03. November 2011, hat der Senat der Katholischen Hochschule Mainz am 11. Juli 2012 die Ordnung zum Schutz vor sexueller Belästigung der Katholischen Hochschule Mainz (KH) beschlossen. Sie wurde von der Gesellschafterversammlung der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Bildung mbH Mainz am 24. Oktober 2013 genehmigt.

§ 1 GRUNDSÄTZE

1. Die Katholische Hochschule Mainz fördert die gleichberechtigte Zusammenarbeit von Frauen und Männern auf allen Ebenen in Studium, Lehre, Praktika, Dienstleistung, Forschung und Weiterbildung. Sie legt Wert auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit der weiblichen und männlichen Beschäftigten und Studierenden und auf eine gute Arbeitsatmosphäre. Sexuelle Belästigung stört das Arbeitsklima erheblich und nachhaltig. Die Katholische Hochschule Mainz hat es sich zum Ziel gesetzt, ihre Mitglieder vor sexueller Belästigung zu schützen. Die vorliegende Ordnung zum Schutz vor sexueller Belästigung soll der konkret betroffenen Person mögliche Maßnahmen aufzeigen, die im Falle von sexueller Belästigung geboten sind. Die weitergehenden Bestimmungen des AGG bleiben von der vorliegenden Ordnung unberührt.
2. Sexuelle Belästigung stellt eine massive Beeinträchtigung von Persönlichkeitsrechten und eine Verletzung von dienst- und arbeitsvertraglichen sowie mitgliedschaftlichen Rechten aller Mitglieder der Hochschule sowie eine erhebliche Störung des Hochschulbetriebes dar.
3. Sexuelle Belästigung schafft ein Klima der Einschüchterung und Entwürdigung, das nicht nur die Arbeitsfreude und -fähigkeit, sondern darüber hinaus auch die Gesundheit der betroffenen Person schädigen kann.
4. Sexuelle Belästigung ist rechtswidrig. Durch die in dieser Ordnung festgelegten Grundsätze, Maßnahmen und Sanktionsmöglichkeiten wird der sexuellen Belästigung begegnet.
5. Die Diskriminierung sexueller Orientierung ist rechtswidrig. Deshalb übernimmt die Katholische Hochschule Mainz innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches die Verantwortung dafür, dass das Recht des Menschen auf sexuelle Orientierung jederzeit respektiert und gewahrt wird.

6. Alle Mitglieder, insbesondere solche mit Ausbildungs- und Qualifizierungs- oder Leitungsaufgaben in Lehre und Forschung, Verwaltung und Selbstverwaltung sind in ihrem Aufgabenbereich dafür verantwortlich, dass jede Art sexueller Belästigung unterbleibt beziehungsweise abgestellt und als Rechtsverletzung betrachtet und behandelt wird.

§ 2 ANWENDUNGSBEREICH

Diese Ordnung gilt für alle Angehörigen der Hochschule (Satzung § 5 Abs.1) und alle ihnen gleichgestellten Personen (Satzung § 5 Abs. 2). Sie findet auch in den Praktika, die Bestandteil des Studiums sind, Anwendung.

§ 3 BEGRIFF

1. Sexuelle Belästigung am Studien-, Praktikums- oder Arbeitsplatz ist jedes vorsätzliche, sexuell bestimmte Verhalten, das die Würde von Beschäftigten und Studierenden verletzt. Es handelt sich immer um ein einseitiges, von der betroffenen Person unerwünschtes Verhalten, das verbaler, nonverbaler und/oder körperlicher Art sein kann. Dazu gehören
 1. sexuelle Handlungen und Verhaltensweisen, die nach den strafgesetzlichen Vorschriften unter Strafe gestellt sind, sowie darüber hinaus
 2. sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts
 3. sonstige sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen,
 4. sexuell herabwürdigender Sprachgebrauch
 5. entwürdigende Bemerkungen oder Witze mit sexuellem Bezug über Personen, ihren Körper, ihr Verhalten oder ihr Intimleben,
 6. Gesten und sonstige nonverbale Kommunikation mit sexuellem Bezug,
 7. verbale, bildliche oder elektronische Präsentation pornografischer oder sexistischer Darstellungen,
 8. Verfolgung mit sexuellem Hintergrund.
2. Besonders schwerwiegend ist eine sexuelle Belästigung, wenn sie unter Ausnutzung des Abhängigkeitsverhältnisses am Ausbildungs- oder Arbeitsplatz oder im Studium, eventuell mit der Konsequenz persönlicher, studienbezogener oder beruflicher Auswirkungen erfolgt.

§ 4 MASSNAHMEN DER BETROFFENEN PERSON

1. Eine sexuelle Belästigung braucht von der betroffenen Person nicht hingenommen zu werden.
2. Die betroffene Person hat das Recht, sich bei den zuständigen Stellen der Katholischen Hochschule zu beschweren, wenn sie sich im Sinne des § 3 sexuell belästigt fühlt.
3. Zuständige Stellen in diesem Sinne sind:
 - Hochschulleitung
 - Gleichstellungsbeauftragte
 - Dekaninnen und Dekane
 - Vorgesetzte
 - MAV
 - zuständige Stelle des SKH
4. Die angerufenen Stellen haben die Beschwerde zu prüfen und geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Fortsetzung einer festgestellten Belästigung zu unterbinden. Sehen sie sich zur Ergreifung geeigneter Maßnahmen nicht in der Lage, sind diese Stellen verpflichtet, den Vorfall (soweit möglich im Einverständnis mit der betroffenen Person) an die nächste zuständige Stelle innerhalb der Katholischen Hochschule zu melden.
5. Die Gleichstellungsbeauftragte der Katholischen Hochschule kann frühzeitig eingeschaltet werden.

§ 5 MASSNAHMEN DER KATHOLISCHEN HOCHSCHULE

1. Vorläufige Sofortmaßnahmen zum Schutz der Person:

Bei Bekanntwerden eines Vorfalls sexueller Belästigung muss im Einzelfall geprüft werden, inwieweit vorläufige Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Person durchzuführen sind. Auf die Beschwerde der betroffenen Person hin hat der oder die Vorgesetzte geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Fortsetzung oder Wiederholung einer festgestellten Belästigung zu unterbinden. Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu informieren, falls die betroffene Person dies wünscht.

2. Maßnahmen der Katholischen Hochschule in Zusammenarbeit mit der betroffenen Person:

Erhält eine unter § 4 Ziff. 3 zuständige Stelle, mit Ausnahme des SKH, Kenntnis von dem Verdacht der sexuellen Belästigung, kann sie folgende Maßnahmen ergreifen:

- Beratungsgespräch zwischen einer Person aus der zuständigen Stelle und der betroffenen Person
- persönliches Gespräch der betroffenen Person mit derjenigen Person, der die sexuelle Belästigung vorgeworfen wird, im Beisein einer Person aus der zuständigen Stelle
- persönliches Gespräch einer oder eines Vorgesetzten der betroffenen Person oder einer Person aus der zuständigen Stelle (vgl. § 4 Ziff. 3) mit derjenigen Person, der die sexuelle Belästigung vorgeworfen wird, unter Bezugnahme auf den Vorfall.

3. Bei sexueller Belästigung hat die Katholische Hochschule die Maßnahmen zu ergreifen, die im Einzelfall angemessen sind.

Insbesondere können folgende Maßnahmen im Einzelfall angemessen sein:

a) Maßnahmen mit arbeitsrechtlichen oder dienstrechtlichen Konsequenzen wie beispielsweise

- Abmahnung
- Umsetzung
- Versetzung
- Kündigung oder Entlassung

b) Maßnahmen mit Konsequenzen für das Studium wie beispielsweise:

- Ausschluss von einer Lehrveranstaltung
- Ausschluss von der Nutzung von Einrichtungen der Katholischen Hochschule
- Entzug der EDV-Nutzungsberechtigung
- Hausverbot
- Exmatrikulation unter den Voraussetzungen des § 69 Abs. 3 des Hochschulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Die Rechte der Mitarbeitervertretung nach der Mitarbeitervertretungsordnung bleiben davon unberührt.

Die Katholische Hochschule bemüht sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten, den Betroffenen psychologische und juristische Beratung zukommen zu lassen.

§ 6 Recht auf Anonymität

1. Das Recht der betroffenen Person auf Anonymität bleibt im Rahmen eines bloßen Beratungsgesprächs gemäß § 5 Ziff. 2, erster Spiegelstrich dieser Ordnung gewahrt. In diesem Fall kann die betroffene Person sich durch eine Person ihres Vertrauens vertreten lassen.

2. Die Identität der betroffenen Person darf Strafverfolgungs- oder Disziplinarbehörden nur im Rahmen deren Verfahrenszuständigkeiten und nur durch die hierfür legitimierten Personen übermittelt werden.

3. Ist es geboten, über ein Beratungsgespräch vorgenannter Art hinaus weitergehende Maßnahmen zu ergreifen, kann von derjenigen Person, der die sexuelle Belästigung vorgeworfen wird, verlangt werden, dass ihr die Identität der betroffenen Person mitgeteilt wird. Dies jedoch nur seitens der zuständigen Stelle und mit Kenntnis der betroffenen Person.

4. Es ist sichergestellt, dass seitens der Katholischen Hochschule der betroffenen Person sowie gegebenenfalls der Person ihres Vertrauens keine persönlichen und beruflichen Nachteile entstehen. Alle Schritte erfolgen daher im Einvernehmen mit den vorgenannten betroffenen Personen.

§ 7 PRÄVENTION

Die Katholische Hochschule hat die Verpflichtung, ihre Mitglieder vor sexueller Belästigung am Arbeits- und Studienplatz zu schützen und in diesem Rahmen auch vorbeugende Maßnahmen zu treffen, insbesondere

- Fortbildung sowie sonstige Maßnahmen zur Verhinderung von sexueller Belästigung (Information über die Rechtslage, Beschwerdemöglichkeiten und Sanktionen)
- Sensibilisierung für die Problematik der sexuellen Belästigung am Arbeits- und Studienplatz.

§ 8 IN-KRAFT-TRETEN UND BEKANNTGABE

1. Die Ordnung tritt am 25.10.2013 mit der Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat in Kraft.

2. Die Ordnung wird hochschulintern veröffentlicht und bei Einstellung, Amtsantritt und Studienbeginn ausgehändigt.

Mainz, den 13. Februar 2014

Prof. Peter Orth
Rektor